

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

**Grüneberg**  
**Bürgerliches Gesetzbuch**  
mit Nebengesetzen

**Nachtrag zur 83. Auflage**

**Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden  
Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)**  
vom 11.12.2023 (BGBl. I Nr. 354)

Bearbeiter:  
*RiBGH Dr. Christian Grüneberg*



**www.grueneberg.beck.de**  
Zitierweise: Grüneberg/Bearbeiter

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 80470 0

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)  
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

# Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Nach Redaktionsschluss für die 83. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11.12.2023** im BGBl. I Nr. 354 verkündet worden. Hierdurch sind das BGB und das EGBGB wie folgt geändert worden:

1. Durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist in **§ 310 BGB** ein neuer **Abs. 1a** eingefügt worden, der folgenden Wortlaut hat:

(1a) <sup>1</sup>Die §§ 307 und 308 Nummer 1a und 1b sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig gewerbsmäßig tätigt und den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätigen kann,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 3, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätigen kann.

<sup>2</sup>Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes.

<sup>3</sup>Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

<sup>4</sup>Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation.

Die Vorschrift ist bis auf kleine redaktionelle Änderungen (siehe hierzu BT-Drs. 20/9363 [Beschlussempfehlung des Finanzausschusses]) bereits im Grüneberg, § 310 Rn. 1 abgedruckt und erläutert.

Diese Änderung ist nach Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes am 15.12.2023 in Kraft getreten und gemäß **Art. 229 § 66 EGBGB**, der durch Art. 3 des Gesetzes eingefügt worden ist, nur auf Schuldverhältnisse anwendbar, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind. Auf zuvor entstandene Schuldverhältnisse ist § 310 BGB in der bis einschließlich 14.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden. Art. 229 § 66 EGBGB hat folgenden Wortlaut:

**EG 229 § 66** *Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen.* Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem 15. Dezember 2023 entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 14. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

2. Durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes wird ferner **§ 492a BGB** wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) <sup>1</sup>Der Darlehensgeber darf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nicht davon abhängig machen, dass der Darlehensnehmer oder ein Dritter eine Restschuldversicherung abschließt. <sup>2</sup>Ist der Darlehensgeber zum Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags bereit, ohne dass der Verbraucher eine Restschuldversicherung abschließt, liegt ein Kopplungsgeschäft auch dann nicht vor, wenn die Bedingungen für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit der Restschuldversicherung angeboten wird.

c) Schließlich werden in Abs. 2 nach dem Wort „Kopplungsgeschäft“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt und der Begriff „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ ersetzt. Abs. 2 erhält dadurch folgenden Wortlaut:

**(2) Soweit ein Kopplungsgeschäft nach Absatz 1 oder Absatz 1a unzulässig ist, sind die mit dem Verbraucherdarlehensvertrag gekoppelten Geschäfte nichtig; die Wirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrags bleibt davon unberührt.**

Die Änderungen dienen – was nach geltender Rechtslage für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge bereits in Abs. 1 geregelt ist – der Entkopplung von Restschuldversicherung und Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und sollen verhindern, dass ein Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags vom Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht wird (vgl. BT-Drs. 20/9363, S. 126). Die Änderungen treten nach Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes allerdings erst am **1.1.2025** in Kraft und werden daher erst in der 84. Auflage des Grüneberg kommentiert.